

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2005 (letzte Änderung 21.07.2014) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Sitzzahl des Gemeinderats nach § 25 Abs. 2 GemO ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Die Sitzzahl des Gemeinderats beträgt somit 18.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, darunter jeweils mindestens 1 Vertreter des Stadtteils Perouse.

(3) Für diese weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird je ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 4 a Stiftungsrat der Sozialstiftung Rutesheim

Die Sozialstiftung Rutesheim erhält einen Stiftungsrat. Für die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrats ist die vom Gemeinderat beschlossene Satzung für die Sozialstiftung Rutesheim in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- 1.3 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.4 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
- 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.9 Marktangelegenheiten,
- 1.10 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 1.11 aus dem Bereich der „Versorgung“: Konzessionsabgabeverträge

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 bis 15 TVöD im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um Aushilfen handelt,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen

2.31 von mehr als 12 Monaten bis zu 60 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.32 von mehr als 60 Monaten und von mehr als 50.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von Wohnungen ab einem jährlichen Mietwert von 30.000 Euro im Einzelfall,

2.6 den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro, sowie die Ausübung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuches innerhalb einer Wertgrenze von mehr als 50.000 € bis zu 150.000 €,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 Euro aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall.

2.8 Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Dies gilt auch für die Sozialstiftung Rutesheim. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung jährlich in zusammengefasster Form entschieden.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung, ausgenommen Konzessionsabgabeverträge,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Stellungnahmen der Gemeinde an die Baurechtsbehörde als Träger der Planungshoheit bei der Entscheidung über:

- 2.11 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Baugesetzbuch),
- 2.12 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Baugesetzbuch),

2.13 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch),
2.14 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch),
2.15 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 Baugesetzbuch), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) über die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2.4 § 7 Abs. 2 Ziff. 2.4, 2.5 und 2.7 gelten entsprechend.

2.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Beratender Ausschuss

(1) Als beratender Ausschuss wird der Landwirtschaftliche Ausschuss gebildet.

(2) Der Landwirtschaftliche Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, darunter 1 Vertreter des Ortsteils Perouse.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptberuflicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihn sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.61 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.62 bis zu 60 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,

2.8 den Erwerb, die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung von Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietwert von 30.000 Euro im Einzelfall.

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.14 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters mit der Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bestellt. Die Abgrenzung seines Geschäftskreises erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Rutesheim

1.2 Perouse

(1) Der Name des in Abs. 1 bezeichneten Stadtteils Perouse wird mit dem vorangestellten Namen „Rutesheim“ und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Rutesheim	15 Sitze
2.2 Wohnbezirk Perouse	3 Sitze